

Informationen erhalten Sie beim:

Büro für Bildung und Teilhabe
Black-und-Decker-Straße 28
65510 Idstein

Tel.: 06126/2270-9227 (Bezieher SGB II – SWA)
06126/2270-9228 (Bezieher SGB II – Idstein)
06126/2270-9255 (Bezieher SGB II – Rheingau)
06126/2270-9233 (Bezieher Wohngeld/Kinderzuschlag)

Fax: 06126/227018 -9227/ -9228/ -9255/ -9233
Mail: bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

oder im Internet unter:

www.rheingau-taunus.de

www.bildungspaket.bmas.de

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB II, WoGG oder BKGG**, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.
Tel.: 06124/510-9523

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.
Tel.: 06124/510-9622

Herausgeber:

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Leistungsverwaltung
Kommunales JobCenter
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

www.rheingau-taunus.de

Stand 20.04.2023

Leistungen für Bildung und Teilhabe Kultur, Sport, Freizeit



Das Bildungspaket

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehungen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Beziehende von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag, der aktuelle Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die Nachweise, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind, eingereicht werden.

Für Beziehende von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die Nachweise einzureichen, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind.

Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche, die während des Leistungsbezuges **unter 18 Jahre** alt sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Förderung können Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Freunden im Sportverein aktiv sein, ein Instrument lernen oder mit zu einer Ferienfreizeit fahren.

Dafür stehen jedem Kind monatlich 15 € pauschal oder ein Höchstbetrag von 180 € pro Jahr zur Verfügung; zum Beispiel für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft (z.B. Sportverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Was wird benötigt?

- Aktuelle Mitgliedsbescheinigung
- Elterninformationsbrief bei Freizeiten

Wie wird die Leistung erbracht?

- Monatliche Zahlung des Pauschalbetrages in Höhe von 15,00 € oder ein Höchstbetrag von 180,00 € pro Jahr z.B. für eine Freizeit auf das Konto des Sozialleistungsempfängers